Stadt Bergkamen

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Drucksache Nr. 11/0453

Datum: 04.11.2015 Az.:

Beschlussvorlage - öffentlich -

		Beratungsfolge	Datum
Ī	1.	Betriebsausschuss	30.11.2015
	2.	Rat der Stadt Bergkamen	10.12.2015

Betreff:

Klärschlammentsorgung des SEB;

6. Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010

Bestandteile dieser Vorlage sind:

- 1. Das Deckblatt
- 2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
- 3. 2 Anlagen

Die Betriebsleitung SEB	
DrIng. Peters	
Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	

Stv. Betriebsleiter	Sachbearbeiterin	Sichtvermerk StA 30
Staschat	Groß	Roreger

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als **Anlage 1** der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte 6. Änderung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sachdarstellung:

I. Allgemeines

In § 53 LWG NRW ist geregelt, dass die Gemeinden die Pflicht haben, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.

In den vergangenen Jahren ist die Abfuhrmenge stetig gesunken. Gründe hierfür sind zum einen die Ertüchtigung der jeweiligen Kleinkläranlage sowie die Aufnahme der bedarfsgerechten Abfuhr in die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen. Weiterhin ist die Anzahl der Kleinkläranlagen im Stadtgebiet durch den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gesunken.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde auf Basis des letzten Ausschreibungsergebnisses zuzüglich eines Preisindexes ein Einjahresvertrag für die Entleerung der Kleinkläranlagen für 2016 i.H.v. 5.941,08 € erteilt.

Der sich It. Nachkalkulation für das Jahr 2014 ergebende Fehlbedarf in Höhe von 5.161,92 € wird auf die folgenden 3 Jahre aufgeteilt. Weiterhin ist noch 1/3 des Fehlbetrages aus dem Jahr 2013 zu erfassen. Unter Berücksichtigung dieser anteiligen Fehlbedarfe und der nachfolgenden kalkulierten Kosten für 2016 ergibt sich ein Gebührensatz von 137,23 €/m³.

II. Gebührenbedarfsermittlung

1. Kosten der Grubenentleerung

Entsorgungskosten gem. Einjahresvertrag

5.941,08 €

Personalkosten

Anteilige Personalkosten (4 %) der Mitarbeiter des SEB, welche mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlammbeseitigung betraut ist.

2.865,92 €

3. Kosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung der KGST, Nr. 19/2014 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 9.700,00 € jährlich anzusetzen:

4 % von 9.700,00 €/à

388,00 €

4. Sachkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. 19/2014 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Sachkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen anzusetzen:

20 % von 2.865,92 €

573,18 €

5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

7.455,00 €

Zuzüglich:

1/3 Fehlbedarf 2013	1.640,79 €
1/3 Fehlbedarf 2014	1.720,64 €

III. Gebührenkalkulation

1. Grubenentleerung	5.941,08 €
2. Personalkosten	2.865,92 €
3. Büroarbeitsplatz	388,00 €
4. Sachkosten	573,18 €
5. Lippeverband	<u>7.455,00</u> €
Zuzüglich:	
1/3 Fehlbetrag 2013 1/3 Fehlbetrag 2014	1.640,79 € 1.720,64 €

20.584,61 €

20.584,61 €: 150 m³ = 137,23 €m³

Lt. SEB wird für das Jahr 2016 eine Abfuhrmenge von 150 m³ erwartet.